# Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen

#### vom

#### 10. Oktober 2014

#### I. Entgeltordnung zum TV-H

Die Tarifvertragsparteien einigen sich - vorbehaltlich abschließender Redaktionsverhandlungen - auf die Entgeltordnung zum TV-H gemäß Anlage 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Inkrafttreten der Entgeltordnung: 1. Juli 2014

## 2. Antragsfrist

Ende (Ausschlussfrist): 31. Dezember 2015

#### 3. Weiterentwicklung der Entgeltordnung zum TV-H

Wird die Entgeltordnung zum TV-L im Rahmen der Nr. 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 1. März 2009 weiterentwickelt und geändert, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung des Modellergebnisses Verhandlungen aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in den übrigen Ländern werden Verhandlungen über eine tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften aufgenommen.

# II. Sonderregelungen für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 TV-H im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung

§ 50 Nr. 2 zu § 19 Absatz 4 und 5 TV-H - Erschwerniszuschläge - wird mit Wirkung zum 1. Juli 2014 entsprechend der Anlage 2 ergänzt.

## III. Stufengleiche Höhergruppierung und Eingruppierung der zahnmedizinischen Fachassistentinnen und der zahnmedizinischen Fachassistenten

Die Gewerkschaften halten ihre Forderung auf eine Änderung der geltenden Höhergruppierungsvorschrift durch eine zukünftige stufengleiche Höhergruppierung aufrecht und behalten sich vor, diese Forderung in die Entgeltrunde 2015 einzubringen.

Dies gilt auch für die Eingruppierung der zahnmedizinischen Fachassistentinnen und der zahnmedizinischen Fachassistenten in die Entgeltgruppe 6.

### IV. Erklärungsfrist:

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 31. Oktober 2014.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2014	
(Peter Beuth)	(Achim Meerkamp)
Land Hessen	ver.di
	(Willi Russ)
	dbb beamtenbund und tarifunion
	Fachvorstand Tarifpolitik
	(Andreas Gehrke)
	GEW
	(Jochen Nagel)
	GEW
	(Michael Schmitt)
	IG BAU
	(Andreas Grün)
	GdP

TV-H Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung erhalten ab XX.XX.XXXX als Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen bei regelmäßiger Verwendung verschiedener An- und Aufbaugeräte unter fließendem Verkehr monatlich einen weiteren pauschalisierten Erschwerniszuschlag in Höhe von 50 €.

Ausgenommen hiervon ist der Räum- und Streudienst. Für Fahrer dieser Mehrzweckfahrzeuge sind Zeiten der Unterbrechung durch den Räum- und Streudienst unschädlich.

#### Protokollerklärung:

Mehrzweckfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen die folgenden Arbeiten verrichtet werden: z.B. Mäharbeiten,

Hecken- und Gehölzschnitt,

Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen reinigen

und Kehrarbeiten.

Eine regelmäßige Verwendung von Mehrzweckfahrzeugen mit verschiedenen An- und Aufbaugeräten liegt vor, wenn verschiedene An- und Aufbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.

Außerhalb des Räum- und Streudienstes gilt für die vorübergehend übertragene Tätigkeit § 18 Abs. 2 TVÜ-H entsprechend; dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.